

**Protokoll der 41. Sitzung des Kontaktausschusses der
Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
Freitag, 5. Juni 2015
Centre de Conférence Albert Borschette (Saal 1D)
36, rue Froissart, 1040 Brüssel**

1. Annahme der Tagesordnung [Dok. CC AVMD-Richtlinie (2015) 1]

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kontaktausschusses.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung und die Tagesordnung werden angenommen.

Der Vorsitzende kündigt die bevorstehende öffentliche Konsultation über die AVMD-Richtlinie an. Sie wird sich mit einer Reihe von Themen (z. B. materieller und räumlicher Anwendungsbereich, kommerzielle Kommunikation, Binnenmarkt, Schutz von Minderjährigen, Zugang zu Inhalten von öffentlichem Interesse) befassen. Die Ergebnisse werden in die REFIT-Bewertung und die Analyse der Auswirkungen von Optionen für die Zukunft der Richtlinie fließen. Daher schließt diese auch Fragen über die rückblickende Bewertung sowie über die möglichen Optionen für einen neuen Legislativvorschlag ein. Der Vorsitzende bittet die Vertreter der Mitgliedstaaten um Beiträge. Falls Mitgliedstaaten in der Zukunft Diskussionen zu bestimmten Themen wünschen, so könnten diese auf der Grundlage der Themen der öffentlichen Konsultation vorgenommen werden.

Die litauische Delegation spricht unter „Sonstiges“ zwei zu klärende Punkte an: Die Auslegung des Artikel 3 der AVMD-Richtlinie und den vorgeschlagenen WIPO-Vertrag zum Schutz von Sendeunternehmen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass letzterer sich eher auf Urheberrecht und nicht auf audiovisuelle Mediendienste beziehe. Die Kommission wird diesen Punkt nochmals mit der Delegation besprechen.

2. Die REFIT-Bewertung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

- *Neueste Informationen der Kommission über die REFIT-Bewertung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)*

Die AVMD-Richtlinie ist Teil der Bemühungen der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT), die mit einer Evaluierung im Jahr 2015 abgeschlossen werden soll. Wie die Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (KOM(2015)192) mitgeteilt hat, wird darüber hinaus im Jahr 2016 eine Überprüfung der AVMD-Richtlinie stattfinden.

Die Strategie für den digitalen Binnenmarkt hat unter anderem zum Ziel, „eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert“ zu schaffen. Bei der Verfolgung dieses Ziels wird die Kommission Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der bestehende Rechtsrahmen für audiovisuelle Mediendienste in vollem Umfang dem Markt und den technologischen Entwicklungen entspricht.

Der Zeitplan ist ehrgeizig und sieht vor, dass die Kommission gleichzeitig zwei Tätigkeiten in Angriff nimmt: Eine rückblickende Bewertung (REFIT-Bewertung der Richtlinie) und die Bewertung der Optionen für die Zukunft.

Die REFIT-Bewertung bewertet die allgemeine Funktionsweise der AVMD-Richtlinie. Sie wird auf einige Schwerpunkte mit Schlüsselfunktion ausgerichtet sein (z. B. materieller und geografischer Geltungsbereich, System der abgestuften Regulierung, Schutz von Minderjährigen, kommerzielle Kommunikation, Derogations- und Kooperationsverfahren).

Die Kommission stützt sich auf einen dreigliedrigen Ansatz zur Erhebung der erforderlichen Daten für die REFIT-Bewertung über Kosten und Nutzen der AVMD-Richtlinie. Dies beinhaltet eine Beteiligung der nationalen Regulierungsbehörden (im Rahmen der ERGA-Gruppe), interessierter Parteien und der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Spezifische Fragebogen wurden ausgearbeitet, um die erforderlichen Informationen zusammenzutragen. Die Ergebnisse werden gegen Ende September erwartet.

Auf der letzten ERGA-Sitzung ersuchte die Kommission die Regulierungsbehörden, Informationen über die Kosten und Nutzen der AVMD-Richtlinie bereitzustellen. Bisher haben 22 NRB zugestimmt, den REFIT-Fragebogen der Kommission zu verteilen, um diese Angaben zu erheben. Eine ERGA-Task Force von 11 Regulierungsbehörden wurde geschaffen.

Die Analyse der Kommission wird auch untermauert durch eine Reihe von öffentlich ausgeschriebenen Studien.

Eines der zentralen Elemente der Agenda für bessere Rechtsetzung ist die Konsultation interessierter Kreise. Wie bereits erwähnt, hat die Kommission im Sommer 2015 eine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Fragen & Antworten

Die deutsche Delegation bittet die Kommission, nähere Ausführungen zur Rolle der Regulierungsbehörden bei der Datenerhebung zu machen. Gesetzlicher Auftrag der Regulierungsbehörden ist die Anwendung bestehenden Rechts, nicht die Erarbeitung von Legislativvorschlägen. Daher können die Regulierungsbehörden nur auf freiwilliger Basis und entsprechend ihrer Ressourcen einen Beitrag leisten. Des Weiteren sind die nationalen Regulierungsbehörden unabhängig und damit betraut, die korrekte Anwendung des Rechts sicherzustellen. Die Aufgaben und die Beteiligung der Regulierungsbehörden sollte im Kontaktausschuss erörtert werden. DE kritisierte zudem mangelnde Transparenz bei der Einrichtung der ERGA.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die ERGA formell eine Expertengruppe der Kommission ist. Dementsprechend kann die Kommission in diesem Zusammenhang die Regulierungsbehörden konsultieren. Die Regulierungsbehörden beteiligen sich an diesen Konsultationen auf freiwilliger Basis. Die ERGA beschließt auch ihr eigenes jährliches Arbeitsprogramm. Die Regulierungsbehörden bewerten ihre Arbeitsbelastung und Ressourcen und treffen auf dieser Grundlage die Entscheidung, zu welchen künftigen Maßnahmen sie sich verpflichten.

AT äußert eine ähnliche Position. Österreich hat positive Erwartungen an die REFIT-Bewertung und ist der Überzeugung, dass sie dazu beitragen wird, bestehende Probleme zu lösen.

Der Vorsitzende betont, die Kommission habe die größte Wertschätzung für die Tätigkeiten der ERGA und ihr Engagement zur Zusammenarbeit.

PL erkundigt sich über das Verfahren und den Zeitplan für die REFIT und das Review-Verfahren. Der Vorsitzende betont, dass dieses komplexe Verfahren auch die Gelegenheit für die Kommission bietet, eine solide Faktengrundlage betreffend die bisherigen Erfahrungen mit der AVMD-Richtlinie zu erheben. Des Weiteren wird auch nach dem neuen Rechtsrahmen der Kommission für eine bessere Rechtsetzung der Ausschuss für Folgenabschätzung durch den sogenannten Ausschuss für Regulierungskontrolle ersetzt, der eine weiter gefasste Rolle hat.

Die britische Delegation fragt an, wie die Kommission die Koordinierung zwischen Dossiers bezüglich der AVMD-Richtlinie und des Urheberrechts abstimmt. Der Vorsitzende betont, dass dies in der Generaldirektion CONNECT über verschiedene Mechanismen sichergestellt wird, wie z. B. die Arbeitsgruppe für Initiativen im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt. Was speziell das Urheberrecht und die AVMD-Richtlinie anbelangt, so werden Fragen des Urheberrechts nicht im Rahmen der Revision der AVMD-Richtlinie behandelt werden. Nach einer ersten Analyse bestehen keine wesentlichen Überschneidungen zwischen den beiden Initiativen.

HU begrüßt die Errichtung von ERGA. HU ist erfreut, einen Beitrag zu der REFIT-Datenerhebung auf freiwilliger Basis liefern zu können. Die REFIT und die Überprüfung der AVMD-Richtlinie sind sehr zeitgerecht.

SK wünscht eingehendere Informationen über die geplanten Studien. Außerdem bittet die Delegation um Pläne zur Einbindung der anlässlich der Filmfestspiele in Cannes gegründeten Geofocus-Gruppe.

Der Vorsitzende teilt mit, dass zwei Studien in der Ausführung sind (über Alkoholwerbung und zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden). Eine Studie über Selbst- und Ko-Regulierung und über Normung wird in Kürze beginnen. Weitere Studien sind in Vorbereitung. Treffen mit Interessenvertretern werden in Kürze stattfinden, wobei diese zur Datenerhebung beitragen werden. Zur Geofocus-Gruppe von Cannes und ihrer weiteren Behandlung erklärt der Vorsitzende, dass diese Frage den zuständigen Dienststellen zur Kenntnis gebracht werden wird (Referat G. 6 in der GD CONNECT).

ES wirft die Frage der Ressourcen der Regulierungsinstanzen auf, begrüßt jedoch den Fragebogen an die ERGA, der ein Instrument sei, das auch auf nationaler Ebene verwendet werden kann.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Aufsichtsbehörden eingeladen sind, ihre Interessenvertreter auf nationaler Ebene anzuschreiben. Dies kann auch in den Fragebogen eingehen.

EE betonen, dass den Regulierungsbehörden auch eine aktive Rolle zukomme. Hierfür stelle die REFIT-Datenerfassung sicherlich eine Chance dar.

3. Die Weiterverbreitung von Rundfunkdiensten mit gezieltem nationalen/lokalen Werbefenster

- *Erläuterungen der irischen Delegation, gefolgt durch eine Diskussion*

Die Kommission führt diesen Punkt mit dem Hinweis darauf ein, dass ihr von einem Mitgliedstaat Fragen in Bezug auf Werbefenster übermittelt worden seien, namentlich betreffend Fälle, in denen Programme unter der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats auf einen anderen Mitgliedstaat ausgerichtet sind, wobei die Werbung ausgetauscht und durch speziell auf den Markt des empfangenden Mitgliedstaats ausgerichtete Werbung ersetzt wurde („Opt-out-Werbung“). Die Kommission weist darauf hin, dass im Gegensatz zur Kabel- und Satellitenrichtlinie von 1993 die AVMD-Richtlinie den Begriff der Weiterverbreitung nicht definiert und in Artikel 3 Absatz 1 AVMD-Richtlinie lediglich vorsieht: „die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Empfang und behindern nicht die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten“.

IE gibt eine Präsentation und verweist auf „Weiterverbreitung mit gezielter Werbung“ als ein im Rahmen von REFIT der AVMD-Richtlinie zu behandelndes Thema. Die in der Präsentation angesprochenen Punkte betreffen aus dem Vereinigten Königreich gesendete Kanäle oder Dienste, die auf die irische Bevölkerung abzielende Werbung enthielten. Für diese Streamings bestünden getrennte Lizenzen. Die Präsentation enthielt Daten in Bezug auf die Größe des irischen Marktes für audiovisuelle Medien und Werbung und wies auf den wachsenden Anteil an aus dem Vereinigten Königreich nach IE gesendeten Kanälen hin. Dies habe nach Ansicht Irlands Auswirkungen auf die Einnahmen der Sender in IE und ihre Fähigkeit zur Finanzierung von IE-kulturspezifischen Inhalten, wobei sich dies auf die kulturelle Vielfalt in der EU niederschlage.

IE vertrat die Auffassung, dass, (i) sofern die Aktivitäten der Kanäle aus dem Vereinigten Königreichs nicht als „Weiterverbreitung“ qualifiziert werden könnten, sie nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen und somit unter die IE-Regulierung fallen würden; (ii) die 38 aus dem Vereinigten Königreich in IE sendenden Kanäle 50 Millionen Euro Werbeeinnahmen einbrächten. Worin sollte jedoch ihr Beitrag zu dem Ziel der Förderung der kulturellen Vielfalt bestehen?

Nach dieser Präsentation macht die Kommission eine Reihe von Bemerkungen:

Neben dem Grundsatz, dass die Kontrolle über einen Fernsehveranstalter nur in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fällt, ist das Herkunftslandprinzip das Grundprinzip der AVMD-Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Rundfunks. Das Herkunftslandprinzip findet auch im Fall der „Opt-out“ Werbung Anwendung. Es ist grundsätzlich nicht ausschlaggebend für die Zwecke der AVMD-RL, ob ein Werbefenster durch ein anderes ersetzt wurde, solange dies unter der redaktionellen Verantwortung der Fernsehveranstalter im Staat, dessen Rechtshoheit maßgeblich ist, erfolgt ist. Selbst wenn die Werbefenster durch einen anderen als den ursprünglichen Fernsehveranstalter eingefügt werden, wird dies unter redaktioneller Verantwortung des ursprünglichen Fernsehveranstalters erfolgen. Selbst wenn man die Auffassung vertritt, dass dies als neue Übertragung angesehen werden sollte, würde die für diese erneute Übertragung verantwortliche Rundfunkanstalt in die Zuständigkeit des Vereinigten Königreichs fallen.

Die Erteilung von Genehmigungen ist eine Frage, die nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-RL fällt und auf nationaler Ebene zu entscheiden ist. Das Vereinigte Königreich

meldet sich zu Wort und weist darauf hin, dass OFCOM detaillierte Leitlinien dazu erlassen hat, wann Kanäle dazu verpflichtet sind, eine neue Genehmigung zu erwirken. Die Kommission verweist auf Fälle, in denen die Sender und die Aufsichtsbehörden sich darauf verständigten, dass es keinen „Opt-out“ Werbung geben würde.

Estland ergreift das Wort und stellt fest, dass es auch in Estland gezielte Werbung über Fernsehsender gibt, die die Genehmigungen in anderen Mitgliedstaaten erworben haben, ohne Investitionen in lokale Inhalte vorzunehmen. Dies führe zu unlauterem Wettbewerb und zu einer Ungleichbehandlung der Sender in kleinen Märkten, da estnische Sender gesetzlich verpflichtet sind, Investitionen in lokale Inhalte vorzunehmen. Regulierungsbehörden der baltischen Länder haben sich mit ihren Kollegen in UK und SE getroffen, um die Bedeutung von Übertragung und Weiterverbreitung in einem veränderten Marktumfeld neu zu bewerten. Die Kabel- und Satellitenrichtlinie sei in dieser Hinsicht überholt. Die Begriffsbestimmung für Rundfunk müsse in der AVMD-Richtlinie überarbeitet werden, auch angesichts der jüngsten Entwicklungen. Das Problem der Zersplitterung des Fernsehpublikums in Ländern mit einem kleinen Sektor an audiovisuellen Mediendiensten sei ein sensibles Thema, das auf die Tagesordnung künftiger Sitzungen des Kontaktausschusses gesetzt werden sollte.

Die Kommission stellt fest, dass die Kabel- und Satellitenrichtlinie Fragen nur aus der Sicht des Urheberrechts behandelt und gemäß der Ankündigung in der Strategie für den digitalen Binnenmarkt Gegenstand einer Überprüfung im Jahr 2016 sein wird.

HR weist darauf hin, dass billige lokale Werbung in „Nischenkanälen“, die gezielt auf kleine Märkte wie HR abzielen, nicht nur zu einer Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Fernsehwerbemarkt führt, sondern auch in anderen Medienmärkten aufgrund des Entstehens eines Domino-Effekts. Werber seien daran interessiert, möglichst viele Kunden zu erreichen, und das Fernsehen sei immer noch das bevorzugte Mittel dazu. In HR sei der TV-Werbemarkt in 5 Jahren um 50 % geschrumpft. Dieser Trend werde schließlich zu einer Situation führen, in der es keine Investitionen in hochwertige lokale Inhalte mehr geben wird. Abhilfemaßnahmen seien erforderlich, um diesem Trend entgegenzuwirken.

Informationen der Kommission:

4. Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (KOM(2015) 192 final)

- *Neueste Informationen der Kommission*

Der Präsident der Kommission, Jean-Claude Juncker, hat den digitalen Binnenmarkt zu einer der drei obersten Prioritäten gemacht. Am 6. Mai nahm die Europäische Kommission die Mitteilung über „Eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ an. Ziel der Kommission ist es, den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital in der digitalen Welt zu ermöglichen.

Der Strategie für den digitalen Binnenmarkt ist auf drei wesentliche Säulen aufgebaut:

1. **Verbesserung des Zugangs zu im Internet vertriebenen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa.** Maßnahmen zur Vermeidung ungerechtfertigten Geoblockings und die Modernisierung des urheberrechtlichen Rahmens der EU werden den Mittelpunkt dieser Säule bilden.
2. **Schaffung der geeigneten Voraussetzungen, in denen digitale Netze und innovative Dienste gedeihen können.** Die Kommission plant eine Modernisierung des

Rechtsrahmens für die Telekommunikation und die Annahme von Initiativen zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte und der Cybersicherheit.

3. **Maximierung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft.** Ziel ist die Schaffung einer starken, datengesteuerten Wirtschaft, die in der Lage ist, die Vorteile der neuen Technologien nutzbar zu machen.

Der Strategie für den digitalen Binnenmarkt erwähnt ausdrücklich, dass die Kommission "*die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste auf ihren Anwendungsbereich hin und im Hinblick auf die Art der für alle Marktteilnehmer geltenden Vorschriften, insbesondere die Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke, und die Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen wie auch die Werbevorschriften überprüfen*" wird.

AT weist darauf hin, dass es zwei Punkte gäbe, hinsichtlich derer es erwarte, dass die Kommission spezifische Vorschläge unterbreiten wird. Erstens, wie die Förderung europäischer Werke in Videokatalogen auf Abrufplattformen vonstattengehen solle. AT wirft die Frage auf, warum die Strategie für den digitalen Binnenmarkt sich auf Kataloge und ihre Förderung beziehe. Zweitens, welche die neuen Marktteilnehmer seien, die die Kommission speziell untersucht.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Kommission in diesem Zusammenhang noch keine Entscheidung getroffen hat. Die öffentliche Konsultation wurde noch nicht veröffentlicht und das REFIT-Programm wird derzeit noch durchgeführt. Die Strategie für den digitalen Binnenmarkt würde einfach die wichtigsten im Zusammenhang mit der AVMD-Richtlinie „anhängigen“ Fragen deutlich machen.

CZ möchte mehr zum Verhältnis der Strategie für den digitalen Binnenmarkt und der koordinierten Freigabe des 700-MHz-Bandes erfahren. Die Kommission antwortet, dass das zuständige Referat der GD CONNECT dazu eingeladen werden wird, hierzu bei der nächsten Gelegenheit einen aktualisierten Überblick zu geben.

5. 2015 ERGA Sitzungen – Sachstand

- *Bericht der Kommission über laufende und geplante Aktivitäten der ERGA*

Die Kommission gibt einen Überblick über die jüngsten Aktivitäten der ERGA (2. ERGA-Vollversammlung in Brüssel vom 21. Oktober 2014; 3. ERGA-Vollversammlung am 14. April 2015 in Paris). Die vier ERGA-Untergruppen (Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden, sachliche Zuständigkeit, Schutz von Minderjährigen und territoriale Zuständigkeit) haben umfassende Arbeit geleistet. Sie beabsichtigen, ihre Empfehlungen auf der Herbst-Vollversammlung vorzustellen, so dass diese Beiträge im Prozess zur Überarbeitung der AVMD-Richtlinie berücksichtigt werden können.

1. **Die Untergruppe für die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen** unter dem Vorsitz der italienischen Regulierungsbehörde AGCOM hat eine Erklärung über die Unabhängigkeit der Regulierung erarbeitet, die auf der 2. Vollversammlung der ERGA angenommen wurde. Die Erklärung hebt die Kriterien der Unabhängigkeit hervor, die von jeder Regulierungsbehörde erfüllt sein sollten, und fordert die Kommission auf, diese bei der Überprüfung der AVMD-Richtlinie zu berücksichtigen. Die Gruppe hat außerdem einen Fragebogen zur Unabhängigkeit der Regulierungsstellen entworfen. Auf der 3. Plenarsitzung der ERGA wurde eine erste Übersicht über die Antworten gegeben. Die Gruppe wird weiterhin an der gründlichen Analyse der Antworten arbeiten und die Empfehlungen auf der Plenartagung im Herbst darstellen.

2. Die Untergruppe für die materielle Rechtshoheit unter dem Vorsitz der britischen Regulierungsbehörde OFCOM hat einen Fragebogen zirkuliert, der sich auf folgende Bereiche erstreckt:

- Die regulatorische Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen AVMD;
- Die Unterscheidung zwischen regulierten audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf und anderen Online-Diensten, die nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen;
- Die Wechselwirkungen zwischen der AVMD-Richtlinie, der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation;
- Ein Vorgriff auf künftige Entwicklungen und mögliche Auswirkungen.

Eine Zusammenfassung der Antworten wurde auf der 3. Plenarsitzung der ERGA gegeben. Die Gruppe wird nun an der Erstellung des endgültigen Berichts arbeiten, der auf der 4. Vollversammlung der ERGA im Herbst 2015 vorgestellt werden wird.

3. Die Untergruppe über den Schutz von Minderjährigen unter dem Vorsitz des niederländischen CvdM hat eine sehr umfangreiche Bestandsaufnahme von Forschung und Studien zum Schutz von Minderjährigen in der Europäischen Union bereitgestellt. Diese konzentriert sich auf fünf für REFIT wichtige Gebiete:

- Die Unterscheidung zwischen den für lineare und nicht-lineare audiovisuelle Inhalte anwendbaren Regeln;
- Die Harmonisierung der grundlegenden Definitionen und Konzepte zwischen den Mitgliedstaaten;
- Schutzmaßnahmen in Anbetracht der neuen Herausforderungen aufgrund der zahlreichen Techniken und Plattformen;
- wirksame Durchsetzung, gemeinsame Verantwortung und Selbst- und Ko-Regulierung,
- Aspekte der Medienkompetenz.

In einem nächsten Schritt wird die Untergruppe einen kurzen Fragebogen erarbeiten, der darauf abzielt, fehlende Daten zu erhalten. Der Abschlussbericht über ein angemessenes System für den Schutz von Minderjährigen in einer konvergierenden Medienwelt wird auf der 4. Vollversammlung im Herbst 2015 zwecks Verabschiedung vorgelegt werden.

4. Die Untergruppe über die territoriale Rechtshoheit, unter dem Vorsitz der französischen Regulierungsbehörde CSA ist die jüngste ERGA-Untergruppe. Bisher wurde ein Rahmenpapier über die territoriale Rechtshoheit erstellt. Es enthält die wichtigsten Fragen dazu, ob das Herkunftslandprinzip weiterhin für seine Zwecke geeignet ist und ob die Verfahren der Zusammenarbeit verbessert werden sollten. Die Untergruppe beabsichtigt, für die nächste Vollversammlung im Herbst ein detailliertes Arbeitspapier über die territoriale Zuständigkeit zu erarbeiten und letztlich zu gemeinsamen Schlussfolgerungen über die Anpassung des derzeitigen Rechtsrahmens zu gelangen.

Fragen & Antworten

AT und DE bitten darum, gezielt in das Protokoll aufzunehmen, dass die Regulierungsbehörden nicht eine politische Rolle übernehmen sollten, die außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liege. Die Kommission erklärt, dass der Kontaktausschuss und ERGA eine ergänzende Rolle spielen. Beide sind sehr wichtig für ihre jeweiligen Aufgaben.

Lettland unterstützt die Anmerkungen der Kommission. Des Weiteren nähmen einige Regulierungsbehörden auch im Kontaktausschuss teil. Die Kommission betont, es sei Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, welche Behörde im Kontaktausschuss teilnehmen sollte.

6. Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 AVMD-Richtlinie – Aussetzung eines russischsprachigen Kanal in Litauen

- *Bericht der Kommission über die Notifizierung der litauischen Maßnahmen*

Der Vorsitzende berichtet, dass Litauen der Kommission am 9. April 2015 seine Entscheidung über die Aussetzung der Weiterverbreitung des russischsprachigen Kanals RTR Planeta in Litauen auf der Grundlage angeblicher Aufstachelung zum Hass, für einen Zeitraum von drei Monaten, beginnend am 13. April 2015, mitteilte. Dieser Kanal wird in Litauen über Kabel und Satellit verbreitet und nutzt anscheinend eine Erd-Satelliten-Sendestation in Schweden. Diese Elemente weisen darauf hin, dass dieser möglicherweise unter die schwedische Rechtshoheit fällt. Die Kommission betonte die Verpflichtung zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der Fernsehveranstalter, wie sie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt. Der Fernsehveranstalter sollte daher auf die Verstöße, die die Entscheidung für die Maßnahmen zur Aussetzung auslösten, ordnungsgemäß hingewiesen werden. Darüber hinaus sollte ihm die Gelegenheit zur Äußerung zu den geplanten Maßnahmen gegeben werden. Dies ist ein Aspekt, den die Kommission bei der Prüfung, ob die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie getroffenen Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind, zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen des laufenden REFIT-Programms wird die Kommission prüfen, ob der gegenwärtige Rechtsrahmen für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Diese Bewertung umfasst eine Prüfung der Frage, wie die Ausnahmeregelung und die Mechanismen der Zusammenarbeit in der Praxis funktionieren und inwieweit Änderungsbedarf besteht.

Fragen & Antworten

AT betont sein Interesse an diesem spezifischen Fall und bittet um mehr Informationen über die spezifischen Äußerungen, im Hinblick auf die eine mögliche Aufstachelung zum Hass untersucht wird. LT verweist auf drei getrennte Verstöße. Die genau verwendete Terminologie in den Programmen könne nicht angegeben werden. LT erwähnt jedoch, dass es in der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde eine Kontrollstelle mit Experten gebe, die die Lagen eingeschätzt habe. LT weist darauf hin, dass eine große Herausforderung darin bestehe, die Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaats, insbesondere von Schweden, festzustellen. Nach jedem Verstoß war der Regulierer in Kontakt mit den betroffenen Parteien gestanden, bevor die Aussetzung von 3 Monaten verfügt wurde (nach dem nationalen Recht beträgt die maximale Dauer der Aussetzung 12 Monate). DE ist offen, über schnellere und effizientere Entscheidungen - etwa durch ein vereinheitlichtes Verfahren sowohl für den linearen als auch den Abrufbereich nach dem Vorbild der e-commerce-Richtlinie - nachzudenken, dabei sei die Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit angemessen zu berücksichtigen. Der Vorsitzende bestätigt auf Nachfrage von DE, dass Mitgliedstaaten als einzige Frist die 15-Tage-Frist des Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d AVMD-Richtlinie abwarten müssen, bevor sie Maßnahmen ergreifen können, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

PL erklärt, dass dieser Fall wichtig sei, da es das erste Mal sei, dass Artikel 3 Absatz 2 angewandt wird, und erkundigte sich, ob dies auch das erste Mal sei, dass dies in Kombination mit den Regeln über den Schutz von Minderjährigen erfolge.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass für den Schutz Minderjähriger bereits der Fall bezüglich Extasi TV im Vereinigten Königreich bestünde. Die Kommission genehmigte damals die Aussetzung als rechtmäßig.

Die Kommission erklärt, dass zahlreiche Probleme durch die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden im Laufe der Jahre bereits im Vorfeld gelöst worden sind. Dies ist ein weiteres Argument für die Bedeutung der ERGA. Die Kommission muss nicht unbedingt in allen Fällen beteiligt werden. Die öffentliche Konsultation über die AVMD-Richtlinie wird dieses Thema ebenfalls aufgreifen, und es wird interessant sein, die hierzu erhaltenen Antworten zu sehen.

EE erklärt, dass alle baltischen Staaten mit auf ihre Zuschauer ausgerichteten Fernsehkanälen unter der redaktionellen Kontrolle russischer Anbieter sich in einer ähnlichen Situation befänden. In schwerwiegenden Krisenfällen wäre eine rasche Lösung erforderlich.

HU teilt seine Erfahrungen mit der Anwendung von Artikel 3 der AVMD-RL mit. Nach Konsultation der Mavise-Datenbank wurde festgestellt, dass der betreffende Fernsehveranstalter bereits seinen Hauptsitz in ein anderes Land verlegt hätte. Es wurde darauf hingewiesen, dass es eine zuverlässige Datenbank für die EU geben sollte, die die Angabe des Ortes, an dem Akteure ihr Herkunftsland haben, enthalte. Die nationalen Behörden müssten der Datenbank zur regelmäßigen Aktualisierung die einschlägigen Informationen übermitteln und Informationen auf Anfrage ohne Verzögerung bereitstellen.

Der Vorsitzende merkt an, dass die Diskussionen über die Zuständigkeitsregeln in der Tat zu den wichtigsten im Rahmen von REFIT gehörten.

Das Vereinigte Königreich berichtet, dass OFCOM Beschwerden über russischsprachige Kanäle erhalte. Vier Überprüfungen seien zurzeit anhängig. Die Regulierungsbehörde prüft, ob potenzielle Verstöße des Broadcasting Code vorliegen.

SE erklärt seine Bedenken, ob RTR Planeta in Schweden registriert sei oder nicht, was Schweden herauszufinden versuche. Bei der Überprüfung in der Mavise-Datenbank werde deutlich, dass RTR Planeta bei unterschiedlichen Satelliten registriert sei.

Der Vorsitz merkt an, dass die Kommission Entscheidungen in diesem Verfahren auf der Grundlage der ihr bereitgestellten Beweismittel trifft.

7. Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) – Sachstand

- *Bericht der Kommission über den Stand der Umsetzung der AVMD-Richtlinie und Vertragsverletzungsverfahren betreffend die fehlende Konformität der Umsetzungsmaßnahmen*

Die Kommission weist darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten umfassende Maßnahmen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie notifiziert haben. Bisher hat die Kommission an 27 Mitgliedstaaten Schreiben gerichtet mit der Aufforderung zu Angaben zur Durchführung der AVMD-Richtlinie. Die Kommission bestätigt, dass 16 Mitgliedstaaten die Richtlinie vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt haben. Gegen 7 Mitgliedstaaten wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, von denen 4 abgeschlossen wurden.

8. Listen von Ereignissen von erheblicher Bedeutung

- *Bericht der Kommission über den Stand der Dinge in Bezug auf Listen von Ereignissen von erheblicher Bedeutung*

Rechtlicher Rahmen

Die Kommission erinnert kurz an den rechtlichen Rahmen in Bezug auf den Inhalt und die Verfahren für die Erstellung von Listen von Ereignissen von erheblicher Bedeutung.

Zur dänischen Liste von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Die Kommission berichtet über die Verfahrensschritte in dem Verfahren, das zur Entscheidung der Kommission vom 8. April 2015 geführt hat, mit der die von Dänemark mitgeteilten Maßnahmen positiv bewertet wurden, und über die anschließende Notifizierung Dänemarks der am 8. Mai 2015 angenommenen Maßnahmen. Diese Schritte umfassten die Einholung einer Stellungnahme des Kontaktausschusses im schriftlichen Verfahren. Die Kommission fügt hinzu, dass eine Delegation Zweifel äußerte, ob die Anwendung des schriftlichen Verfahrens in diesem Fall notwendig gewesen sei.

Die Kommission gibt die Gründe für die Verwendung des schriftlichen Verfahrens im Fall DKs an. In der Vergangenheit musste die Kommission Sitzungen des Kontaktausschusses verschieben, während sie die Notifizierung einer Liste abwartete. Es handelte sich dabei um eine verpasste Gelegenheit. AT betont, dass seiner Auffassung nach das schriftliche Verfahren nur in extremen Ausnahmefällen verwendet werden sollte. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass auch die Kommission es bevorzuge, unmittelbar mit den Mitgliedstaaten im Kontaktausschuss Fragen zu erörtern.

9. Sonstiges

Die lettische Delegation wirft eine Frage zu Artikel 3 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie und seiner Anwendung in Bezug auf z. B. die Kanäle REN TV (Baltic Version), REN TV Estonia, REN TV Lietuva, NTV Mir Baltic und NTV Mir Lithuania auf, die von OFCOM im Vereinigten Königreich zugelassen und auf die baltischen Staaten ausgerichtet seien. Nach Artikel 3 der AVMD-Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten den freien Empfang und behindern nicht die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch die Richtlinie koordiniert sind.

Die lettische Delegation erklärt, dass es laut OFCOM für Fernsehsignale von REN TV oder NTV Mir weder eine physische Übermittlung aus dem Vereinigten Königreich noch eine Nutzung von Satellitenkapazität des Vereinigten Königreichs gebe. Der EuGH habe insbesondere in der Rechtssache C-24/95 De Agostini bestätigt, dass eine Weiterverbreitung notwendig sei.

LV weist darauf hin, dass im Falle von REN TV und NTV Mir die Fernsehsendungen nicht aus der EU, sondern aus Russland stammten. Darüber hinaus scheine es, dass aufgrund der nicht bestehenden Weiterverbreitung von REN TV und NTV aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten (EE, LT und LV) Artikel 3 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie nicht anwendbar sei; die Tatsache, dass OFCOM für diese Kanäle eine Genehmigung erteilt habe, erscheine somit unerheblich.

LV fordert die Kommission auf, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

Die Kommission berichtet – vorbehaltlich weiterer Analyse – über ihre vorläufige Einschätzung dieser Frage. Artikel 3 der AVMD-Richtlinie scheint zu implizieren, dass Fernsehprogramme aus anderen Mitgliedstaaten verbreitet werden müssen. Eine Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke/Satelliten-Übertragungskapazität kann zur Begründung der Rechtshoheit des zuständigen Mitgliedstaates herangezogen werden, sofern ein Mediendiensteanbieter nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist. In Fällen, in denen die Niederlassung eines Rundfunkanbieters im Vereinigten Königreich definitiv unter einen der drei Buchstaben von Artikel 3 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie fällt (z.B. Hauptverwaltung oder redaktionelle Entscheidungen im Vereinigten Königreich), könnte der Ort der Satelliten-Kapazität für die Aufwärtsstrecke irrelevant sein und es bei der Rechtshoheit des Vereinigten Königreiches bleiben. Folglich dürfte das wichtigere Element die Niederlassung sein (und nicht die Frage, wo die technische Herkunft des Fernsehprogramms liegt).